

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den englischsprachigen Erasmus Mundus Masterstudiengang „M.Sc. European Master in Clinical Linguistics“ (EMCL+) an der Universität Potsdam

Vom 2. März 2018

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 2. März 2018 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den englischsprachigen Erasmus Mundus Masterstudiengang „European Master in Clinical Linguistics“ (EMCL+) an der Universität Potsdam. Die Zulo gilt nur, soweit im

Folgenden keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den englischsprachigen Erasmus Mundus Masterstudiengang „European Master in Clinical Linguistics“ (EMCL+) gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss in einem für das Programm wesentlichen Fach/Studiengang der Akademischen Sprachtherapie oder der experimentellen Kognitionswissenschaften (Linguistik, Psychologie, Biomedizin, Sonderpädagogik) oder in einem diesen Fächern/Studiengängen fachlich nahestehenden experimentell ausgerichteten Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP,
- b) ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C 1. Abweichend von den in § 4 Abs. 2 Zulo werden die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Vorlage folgender Zertifikate mit folgenden Punktezahlen nachgewiesen:
 - TOEFL Internet-Based Test mind. 100 Punkte,
 - TOEFL Papier-Based Test mind. 600 Punkte,
 - TOEFL Computer-Based Test mind. 250 Punkte,
 - IELTS mind. 7 Punkte oder gleichwertig,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalente entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Abweichend von § 4. Abs. 4 Zulo sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang des englischsprachigen Erasmus Mundus Masterstudiengangs „European Master in Clinical Linguistics“ (EMCL+) zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang „European Master in Clinical

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2018.

Linguistics“ (EMCL+) zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Abweichend von den in der ZulO festgelegten Bewerbungsfristen ist der letzte Bewerbungszeitpunkt für das Wintersemester der 1. Februar und für das Sommersemester der 1. August.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe b).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen darüber hinaus folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- ein Motivationsschreiben gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b),
- ein Nachweis von bisheriger Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c),
- ein Nachweis von zusätzlichen, außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Qualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d),
- ein Nachweis von besonderen fachlichen Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe e),
- eine Kopie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses.

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird die Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, von 50% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses, mit 70%,
- b) Motivationsschreiben in englischer Sprache mit 15%. Das Motivationsschreiben soll 4500

Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten und Auskunft geben über den fachlichen Hintergrund einschließlich eventueller zusätzlicher Qualifikationen, die Gründe für die Wahl des Studienprogramms und die geplanten beruflichen Perspektiven nach Abschluss des Studienprogramms,

- c) ein Nachweis von bisheriger Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, mit 5%,
- d) ein Nachweis von zusätzlichen, außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Qualifikationen, mit 5%,
- e) ein Nachweis von besonderen fachlichen Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen, mit 5%.

(3) Das unter Absatz 2 b) genannte Kriterium wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 benotet, die in die Bildung des Gesamtpunktwertes eingeht.

Die Note bildet sich wie folgt:

- | | |
|----------------------|-----|
| - sehr überzeugend: | 1,0 |
| - gut: | 2,0 |
| - durchschnittlich: | 3,0 |
| - schwach: | 4,0 |
| - nicht überzeugend: | 5,0 |

Fehlen Unterlagen zum Nachweis des Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2 geht es mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein.

(4) Die unter Absatz 2 c) bis e) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieser Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 5, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang, die zum Sommersemester 2019 durchgeführt werden.